

Amtsblatt



Nr. 2 vom 20.01.2012

- 1./ Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

- 2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 151 "August-Macke-Weg"
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

- 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 96 "Schasiepen"
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

1./

Bekanntmachung
über den Verlust
eines Dienstausweises

Der vom Bürgermeister der Stadt Haan für Joachim Scholz, beschäftigt bei der Stadtverwaltung Haan, ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 269 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.
Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diese der Stadt Haan -Abteilung Hauptamt- zuzuleiten.

Haan, den 16.01.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Guido-Homma

2./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 "August-Macke-Weg"

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 29.11.2011 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 "August-Macke-Weg" gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Gemäß § 13a (3) Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Ausschuss in der gleichen Sitzung beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Veranstaltung findet **am Donnerstag, dem 02.02.2012 um 19.00 Uhr im Schulzentrum Walder Straße** statt. Alle Interessierten können teilnehmen.

In die Planunterlagen kann zudem in der Zeit vom 30.01.2012 bis zum 10.02.2012 im Planungsamt, Zimmer 107, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8 in Haan während folgender Stunden eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

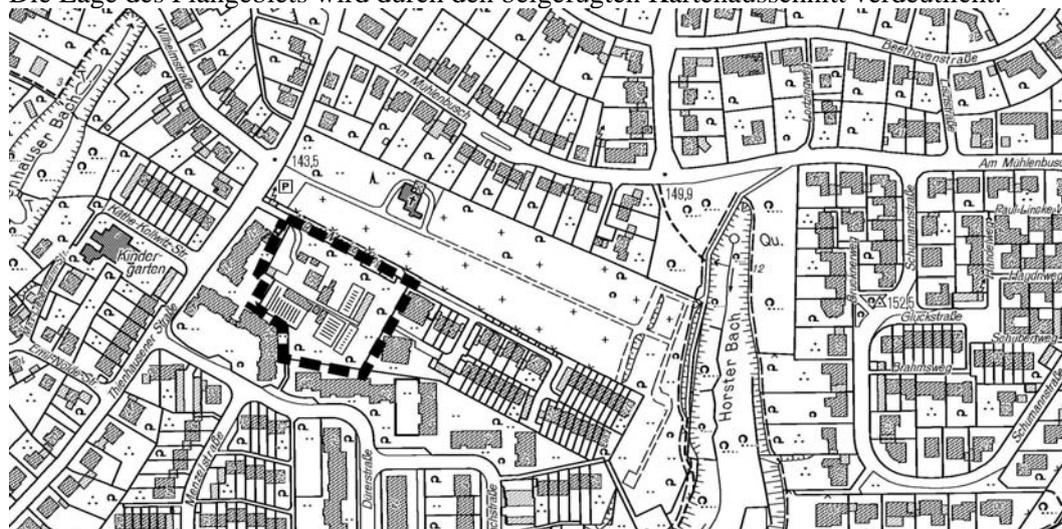
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch unter www.haan.de erhalten sie weitere Informationen

Das Plangebiet liegt in Haan-West. Es wird begrenzt im Westen von der Bebauung Thienhausener Straße 37-45, im Süden von der Bebauung Dürerstraße 94-98, im Osten von den Geschößwohnungsbauten August-Macke-Weg 1 und 2 sowie im Norden durch die Flächen des katholischen Friedhofs Thienhausen. Die genaue Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.10.1997 Nr.: L 31 / 97

Haan, den 09.01.2012

Der Bürgermeister

Knut vom Bovert

3./

BK_Satz_neu.docx

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 96 "Schasiepen"**

hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat am 24.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 96 "Schasiepen" als Satzung beschlossen.

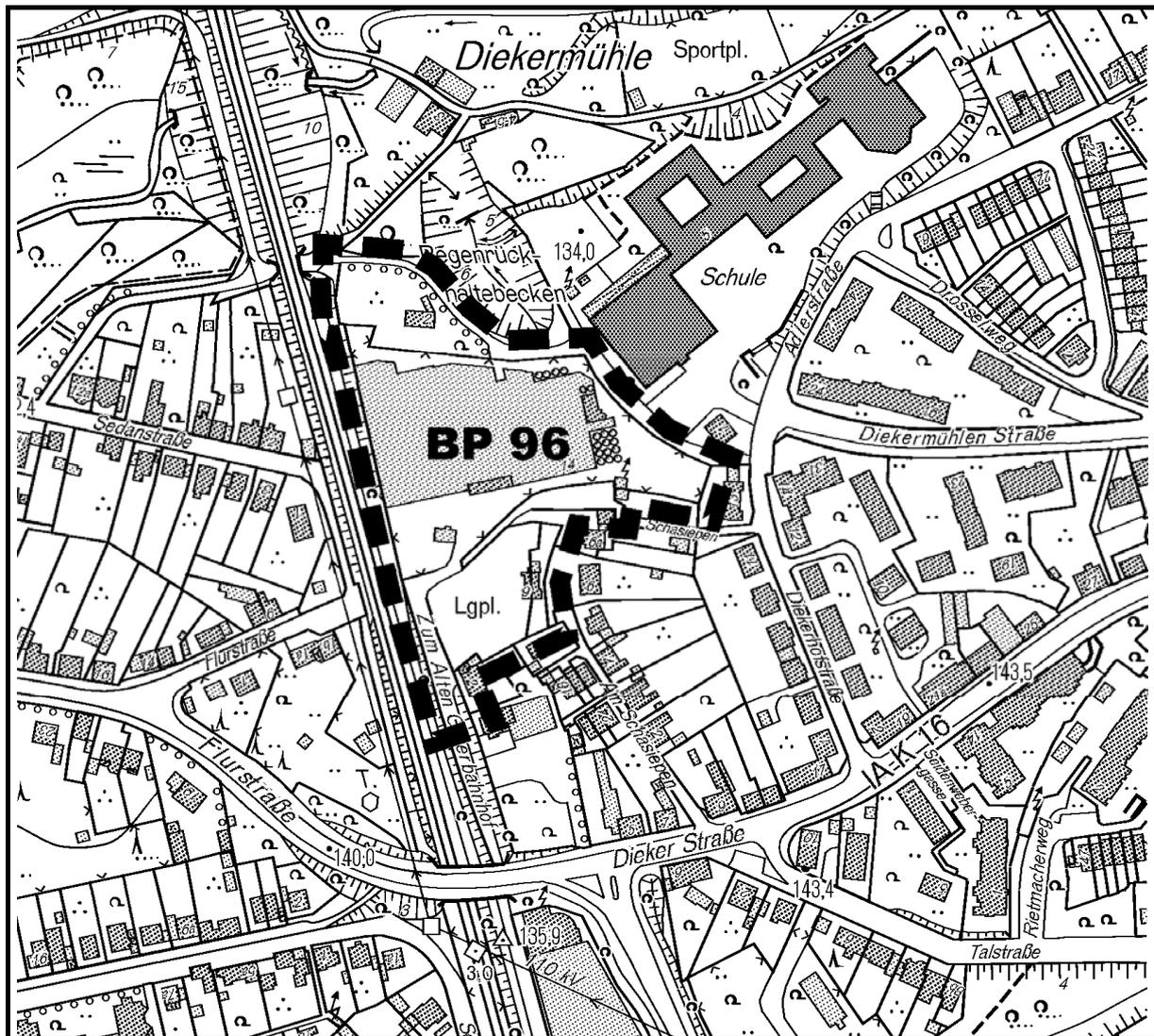
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Westen von der Eisenbahntrasse einschließlich der bahnzugehörigen Flurstücke,
- im Norden von den Flächen des Landschaftsschutzgebiets Hühnerbachtal,
- im Osten von den Flächen des Gymnasiums und
- im Süden von den bebauten Grundstücken „Am Schasiepen“, Nrn. 6, 6a, 6b, 12.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets erfolgt durch die Planzeichnung.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.10.1997 Nr.: L 31 / 97

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 18.01.2012
(Knut vom Bover)
Bürgermeister